

M e r k b l a t t

über die Belegung der Grabstellen in den gemeinschaftlichen Urnengrabfeldern

auf den Friedhöfen Lindenhof, Teckstraße, Aistaig, Altoberndorf, Beffendorf, Bochingen, Boll und Hochmössingen

Grabstätten

Die Grabstellen im gemeinschaftlichen Urnengrabfeld werden der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt. Bei den einzelnen Grabstellen handelt es sich um Reihengräber, die im Eigentum des Friedhofsträgers stehen. Die Verbringung der Urnen in die Grabstellen darf nur durch die von der Stadt beauftragten Bestattungsunternehmen erfolgen.

Ruhefrist

Die Ruhezeit der Urnen im gemeinschaftlichen Urnengrabfeld beträgt 15 Jahre. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich.

Gestaltung der Grabfläche des gemeinschaftlichen Urnengrabfeldes

Das gemeinschaftliche Urnengrabfeld ist mit einer durchgehenden Rasenfläche angelegt, die von der Stadt auf die Dauer der Ruhefrist unterhalten wird. Von den Verfügungsberechtigten darf diese Fläche weder bepflanzt noch mit Blumengestecken oder sonstigen Gegenständen belegt werden.

In dieser geschlossenen Grabanlage erfolgt keine individuelle Kennzeichnung der einzelnen Grabstellen. Die Namen der beigesetzten Personen lässt die Stadt auf Namenstafeln oder in einem „Buch“, das auf einer separat stehenden Steinsäule angebracht ist, eingravieren.

Im Übrigen gilt die Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) der Stadt Oberndorf a. N. in der jeweils geltenden Fassung.

**Sollten Sie noch Fragen haben, so wenden Sie sich bitte an die städtische
Friedhofsverwaltung, Tel.: 07423/ 77-1321.**